



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Immissionsschutz

Merkblatt vom 1. Juni 2019

Beanstandung von kleinen Holzfeuerungen

Kleine Holzfeuerungen sind Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70kW sowie gewerblich genutzte Backöfen.

Einregulierung – was bedeutet das?

Bei Grenzwertüberschreitungen wird oft zuerst eine Einregulierung verlangt, womit sich allenfalls ein Sanierungsverfahren vermeiden lässt. Bringen jedoch einfache Massnahmen keine Verbesserung, dann wird ein Sanierungsverfahren eingeleitet.

Die Einregulierung Ihrer Feuerungsanlage muss innerhalb der gesetzten Frist geschehen:

- Sie lassen während dieser Frist Ihre Feuerung überprüfen und eventuelle Mängel beheben (z.B. durch Wartung oder Reparatur).
- Haben Sie eine gelbe Rückmeldekarte erhalten, leiten Sie diese an die Person weiter, die die Wartung oder Reparatur ausführt.

Im Kanton Bern wird bei der Einregulierung zwischen drei Fällen unterschieden:

Geringe Grenzwertüberschreitung

Auf eine Nachkontrolle wird verzichtet. Zeigt die nächste turnusgemässe Kontrolle eine erneute Grenzwertüberschreitung, wird eine Sanierungsfrist verfügt.

Mittelhohe Grenzwertüberschreitung

Sie als Anlagen-Eigentümer/-in können entscheiden:

1. Sie lassen innerhalb einer **Einregulierungsfrist von 90 Tagen** Ihre Anlage so warten oder reparieren, dass keine Grenzwertüberschreitung mehr vorliegt. Dies wird anlässlich einer Nachkontrolle geprüft.
2. Sie verzichten auf die Einregulierung und akzeptieren die Verfügung einer Sanierungsfrist.

Lassen Sie sich von der zuständigen Serviceperson beraten, ob eine Einregulierung sinnvoll ist und informieren Sie Ihre zuständige Messperson über Ihren Entscheid.

Hohe Grenzwertüberschreitung

Sie lassen innerhalb einer **Einregulierungsfrist von 30 Tagen** Ihre Anlage so warten oder reparieren, dass der Schadstoffausstoss so weit wie möglich reduziert wird. Dies wird anlässlich einer Nachkontrolle überprüft. Wird dann immer noch eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, wird eine Sanierungsfrist verfügt.

Sanierung – was bedeutet das?

Steht fest, dass eine Grenzwertüberschreitung mit einfachen Massnahmen nicht korrigiert werden kann (i.d.R. nach erfolgloser Einregulierung) oder entspricht der Wärmespeicher nicht den Vorgaben, wird eine Sanierung der Anlage verfügt.

Die jeweils geltende Sanierungsfrist wird durch die verantwortliche Messperson gemäss den rechtlichen Vorgaben festgelegt und ist auf dem Kontrollrapport ersichtlich.

Der unterzeichnete Kontrollrapport mit der gesetzten Sanierungsfrist gilt als **Sanierungsentwurf**. Sie haben nun 30 Tage Zeit um sich dazu zu äussern (Rechtliches Gehör). Falls Sie der Meinung sind, dass Angaben auf dem Kontrollrapport nicht korrekt sind, melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Messperson.

Nach Ablauf dieser Frist stellt Ihnen das Amt für Umwelt und Energie (Fachstelle Immissionsschutz) des Kantons Bern die definitive **Sanierungsverfügung** zu. Nach Erhalt dieser Sanierungsverfügung haben Sie wiederum ein 30-tägiges Beschwerderecht bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist die Verfügung rechtskräftig.

Ihre Feuerungsanlage muss bis zur gesetzten Frist saniert werden. Konkret muss die Feuerung

- geltende Grenzwerte einhalten (z.B. durch Wartung, Reparatur oder Ersatz) und
- über einen Wärmespeicher mit dem vorgeschriebenen Volumen verfügen
- oder stillgelegt werden.

Die Sanierungsverfügung erlaubt es Ihnen bis zur gesetzten Frist, die Anlage ohne Einhaltung der rechtlichen Vorgaben weiter zu betreiben. Somit wird Ihre Anlage während dieser Zeit weiterhin turnusgemäss gemessen.

Weiterleitung an Gemeinde – was bedeutet das?

Eine fällige Kontrolle konnte nicht durchgeführt werden, weil

- der vorhandene Brennstoff nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht
- der Brennraum durch das Verbrennen von Abfall oder nicht geeigneten Brennstoffen derart verschmutzt ist, dass keine amtliche Kontrolle durchgeführt werden konnte.

Für diese Fälle von Brennstoffmissbrauch ist die Gemeinde zuständig. Diese entscheidet zusammen mit dem/der Kreiskaminfegermeister-/in über weitere Massnahmen.

Erkundigen Sie sich, wie und mit welchem Brennholz Sie korrekt feuern (z.B. Gebrauchsanweisung, Serviceperson, Kaminfeger-/in, Messperson).

Wo finden Sie Ihre zuständige Messperson und deren Kontaktdaten?

Sie finden die für Sie zuständige Messperson und deren Kontaktdaten entweder auf dem abgegebenen Kontrollrapport oder im Internet unter www.be.ch/holzfeuerung.